



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82322
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1586-1/05

Wien, 14. Oktober 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Organisation der Pädagogischen
Hochschulen und ihre Studien
(Hochschulgesetz 2005);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMBWK-13.480/0002-III/2/2005

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Zu dem mit Schreiben vom 19. September 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

1. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf von einer universitären LehrerInnenbildung, wie sie im Akademiestudiengesetz 1999 als Zielbestimmung formuliert wurde, weit entfernt ist.

Die Pädagogische Hochschule vermittelt keine vollakademischen Abschlüsse. Daher ist der Entwurf nicht weit reichend genug. Ziel wäre es, alle LehrerInnen - insbesondere auch jene der allgemein bildenden Pflichtschulen und in weiterer Folge alle in pädagogischen Berufen tätigen - mit vollakademischen Abschlüssen zu versehen.

Weiters sind im vorliegenden Gesetzentwurf derzeit noch eindeutig per Gesetz den Pädagogischen Instituten zugeschriebene Ausbildungsbereiche nicht gesichert. Es sind dies im AHS - und BMHS - Bereich die Ausbildung der UnterrichtspraktikantInnen, sowie die verpflichtende Schulmanagement-Ausbildung für neu bestellte DirektorInnen aller Schultypen.

Die Kooperation mit den Universitäten wird zwar im Gesetzentwurf angesprochen, konkrete Aufgabenfelder und Kooperationshinweise fehlen jedoch. Zudem bleiben Schnittstellen zwischen Pädagogischer Hochschule und Universitäten, vor allem im Bereich der Ausbildung der LehrerInnen höherer Schulen, unberücksichtigt.

Die berufliche Bildung bzw. Berufsbildung wird nur am Rande erwähnt. Es ist notwendig, dass neben der Allgemeinbildung die berufliche Bildung gleichwertig hervorgehoben und eine integrative ganzheitliche Lösung erarbeitet wird.

Ebenso wird auf die Schnittstelle zu den Schulbehörden (Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien) nicht Bezug genommen. Die Pädagogische Hochschule ist besonders im Fort- und Weiterbildungsbereich von diesen abhängig und ist daher das Zusammenwirken von Pädagogischer Hochschule und Landesschulbehörde eine unbedingte Voraussetzung. Daher ist dieses Zusammenwirken auch im Gesetz entsprechend zu verankern bzw. sind klare Rechte für die Schulbehörden einzuräumen.

2. Es ist sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der berufsbegleitenden Fortbildung von LehrerInnen und der schulinternen Personalentwicklung weiterhin Rechnung getragen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf ignoriert die unterschiedlichen Anforderungen einerseits an die Ausbildung von StudentInnen und andererseits an die berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung von aktiven LehrerInnen, die bereits ein Universitätsstudium oder eine andere einschlägige Ausbildung absolviert haben. Beide werden unter dem Begriff Studierende ohne Berücksichtigung der Unterschiede zusammengefasst.

3. Jene für die Schulqualität wesentlichen Bereiche, die nicht die unmittelbare individuelle Fortbildung von Personen betreffen, sondern der Schulentwicklung am Standort dienen und sich somit an die Schule als Ganzes oder an Teams richten, werden nicht erfasst (Organisations- bzw. Prozessberatung für Schulentwicklung, Personalentwicklung am Standort durch schulinterne Lehrerfortbildung und kurzfristige bedarfsorientierte Projekte an Schulen). Diese Aufgaben wurden bisher von den Pädagogischen Instituten in Abstimmung mit dem regionalen Bildungsmanagement wahrgenommen. Sie sind unter die Begriffe des Gesetzentwurfes „Studiengänge“, „Hochschullehrgänge“ und „Lehrgänge“ nicht subsumierbar und können nach der vorliegenden Aufgabenbeschreibung von den Pädagogischen Hochschulen nicht wahrgenommen werden. Es ist daher sicherzustellen, dass sie in die Aufgabenbeschreibung der Pädagogischen Hochschulen aufgenommen werden. Sowohl die Landesschulräte/der Stadtschulrat für Wien als auch die Einzelschule müssen weiterhin auf die vorhandene Expertise und die Ressourcen in diesem Bereich zurückgreifen können, um ihrer Verpflichtung zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung nachkommen zu können.

4. Im Vorblatt wird erklärt, dass dem Bund weiterhin die Verpflichtung zur Finanzierung der Bereiche der Lehrämter und der Fort- und Weiterbildung der LehrerInnen zukommt. „Für die übrigen Teile der Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer haben die Pädagogischen Hochschulen Vorsorge zu treffen (Fondsfinanzierung)“. Dabei wird nicht definiert, was unter „übrigen Teilen der Weiterbildung“ verstanden wird bzw. was unter den Begriff „Fondsfinanzierung“ fällt.

Sollte dies bedeuten, dass Studiengebühren bzw. Teilnehmerbeiträge für Fortbildungsveranstaltungen von LehrerInnen verlangt werden, würde dies in Verbindung mit der

in der Novelle zum Schulunterrichtsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2005 (§ 51 Abs. 2) vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung der LehrerInnen zum Besuch von erforderlichen Fort- und Weiterbildungsangeboten einer de facto Kürzung ihrer Bezüge gleichkommen. Es ist daher unbedingt sicherzustellen, dass der Besuch von verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen für LehrerInnen kostenlos bleibt.

5. Problematisch erscheinen überdies die Bestimmungen zur Gründung von privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. über die Anerkennung von Studiengängen privater Bildungsinstitutionen.

Wesentliche Bestimmungen über Studienordnung und Studienbetrieb sowie über begleitende dienstrechtliche Maßnahmen finden sich nicht im Gesetz.

Letztendlich legen die in den Erläuterungen angeführten Bemerkungen zum Personalstand, zu den Sachausgaben, zum Verwaltungsaufwand und die gleichzeitig jährlich prognostizierte Einsparung von 2 % den Schluss nahe, dass die Vorgaben - „spezielle Berufsaus-, Berufsfort- und Berufsweiterbildung mit starkem Praxisbezug sowie die Betonung des gleichberechtigten Bestehens der fachdidaktischen-methodischen Ausbildung neben der wissenschaftlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung“ - nicht erfüllt werden können.

II. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen:

Ad § 3 Abs. 10:

Die Aufsichtsunterstellung unter das zuständige Regierungsmitglied und die Kontrolle durch den Rechnungshof ist nicht ausreichend. Hier fehlt die Kompetenz der Landes- schulräte/des Stadtschulrates für Wien ebenfalls Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen.

Ad 2. Hauptstück:

Die Voraussetzungen zur Anerkennung von Pädagogischen Hochschulen oder bloß privater Studiengänge müssten jedenfalls differenziert werden. Es ist nicht nachvoll-

ziehbar, warum einer privaten Bildungseinrichtung, die keine Pädagogische Hochschule ist, eine Autonomie, wie sie für Pädagogische Hochschulen vorgesehen ist, zuerkannt werden soll.

Das 3. Hauptstück fehlt.

Ad 4. Hauptstück:

Im 4. Hauptstück sollte die enge Kooperation mit den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien festgehalten werden.

Es wird nicht zwischen LehramtsstudentInnen und TeilnehmerInnen an Aus-, Fort- und Weiterbildung unterschieden. Unklar ist daher, ob die Bestimmungen dieses Hauptstücks für LehrerInnen, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, in gleicher Weise zutreffen.

Ad § 8:

Die angeführten Aufgaben der Pädagogischen Hochschule entsprechen, wie in den Erläuterungen explizit angeführt, nur den Anforderungen für die Fort- und Weiterbildung jener LehrerInnen, die nicht an den Universitäten ausgebildet worden sind. Den Anforderungen der AHS, den schulartenübergreifenden Notwendigkeiten und der Schulentwicklung entsprechen sie jedoch nicht.

Ad § 8 Abs. 4 Z 1 und Z 2:

Die Formulierung dieser Bestimmung „... Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder der Landesschulräte ...“ lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Es muss hier deutlich gemacht werden, dass dieses „oder“ im Sinne von „sowohl als auch“ - somit als ein einschließendes oder - zu verstehen ist.

Außerdem sollte die Ziffer 2 „weitere Fort- und Weiterbildungsangebote“ durch folgende Beifügung ergänzt werden: „, insbesondere durch Förderung der Kompetenzen

der LehrerInnen, Persönlichkeitsentwicklung, sowie alle Angebote zur Schul-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung, Beratung und Unterstützung, neue Lernkultur etc.“.

Ad § 8 Abs. 6:

Es ist völlig unklar, ob damit die Aus- und Fortbildung im Bereich ganztägiger Schulformen, die außerschulische Jugendarbeit oder sonstiges gemeint ist.

Ad § 9 Abs. 2:

Lehrerausbildung auf höchstem Niveau sicherzustellen, bedeutet vollakademische Ausbildung. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall.

Ad § 9 Abs. 6 Z 8:

In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 wird festgehalten, dass im Bereich der kirchlichen Lehr-, Aus- und Weiterbildung insbesondere auf die Bildung der Religionslehrkräfte Bedacht zu nehmen ist, und wird dabei auf die inneren Angelegenheiten der Kirche und Religionsgesellschaften verwiesen. Eine entsprechende Differenzierung der angeführten Grundsätze ist daher erforderlich.

Ad § 12:

Die obersten Organe der Pädagogischen Hochschule stellen eine Konstruktion dar, die mit den entsprechenden Organen der Universitäten (vgl. UG 2003) nicht kompatibel sind. Die Dominanz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Hochschulrat und bei der Bestellung leitender Funktionen gegenüber den Landes- schulbehörden bzw. dem Bundesland ist durch eindeutige Mehrheit abgesichert und widerspricht der Autonomie.

Im Sinne einer demokratischen Basis sollte hinsichtlich der dem Hochschulrat zustehenden Entscheidungen der/die Vorsitzende des Hochschulrates der/die Amtsführende Präsident(in) des örtlich zuständigen Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien sein.

Der Hochschulrat sollte aus sechs Personen bestehen, wobei Bund und Länder mit gleichem Stimmrecht vertreten sind und dem/der Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zukommt.

Dass die Landesschulräte bei der Fort- und Weiterbildung, nicht aber bei der Ausbildung von PflichtschullehrerInnen einbezogen sind, ist eine schwer begründbare Fortschreibung des Status quo.

Ad § 12 Abs. 9:

Die Z 4 fehlt.

Ad § 13 Abs. 2:

Es ist anzumerken, dass die Bestellungsvoraussetzungen für RektorInnen keine entsprechenden Kriterien enthalten mit welchen die Fähigkeit zur Leitung einer Pädagogischen Hochschule nachgewiesen wird. Die Festschreibung entsprechender Befähigungsvoraussetzungen, insbesondere jener einer akademischen Qualifikation und einer Lehrbefähigung für eine allgemein bildende bzw. berufsbildende Schulart, ist unerlässlich.

Ad § 14 Abs. 2:

Die Bestellungsvorschläge für die Funktion des Vizerektors/der Vizerektorin sollten durch den Hochschulrat und nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen, durch den Rektor/die Rektorin vorgenommen werden.

Zudem ist die uneingeschränkte Wiederbestellung im Gegensatz zur Funktion des Rektors nicht nachvollziehbar.

Ad § 17:

Ein/e VertreterIn des örtlich zuständigen Landesschulrates/Stadtschulrates für Wien sollte ordentliches Mitglied der Studienkommission mit beschließender Stimme sein.

Ad 7. Hauptstück:

Zunächst wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 10 verwiesen.

Ad § 24 Abs. 3 Z 5:

Die Formulierung dieser Bestimmung ist unter Berücksichtigung, dass es sich um ein Aufsichtsrecht handelt, zu weit gefasst und entsprechend zu determinieren.

Ad § 51:

Nach dieser Bestimmung könnten LehrerInnen für den fachpraktischen Unterricht, die keine Matura haben, das Bachelorstudium nicht absolvieren; d. h. alle L2-LehrerInnen für Berufsschulen und BMHS hätten keinen dem jetzigen BPA-Zugang vergleichbaren Zugang mehr. Ein für LehrerInnen im Berufsschulbereich vergleichbarer Zugang ist daher vorzusehen.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Zulassungsvoraussetzungen zu einem ordentlichen Bachelorstudium für ein Lehramt die allgemeine Universitätsreife ist, obwohl für die vorgeschlagene Pädagogische Hochschule kein universitärer Status vorgesehen ist.

Ad § 66:

Durch die Anführung des akademischen Grades nach dem Namen wird der bestehende Unterschied zur universitären Ausbildung festgeschrieben.

Ad § 69:

Ungeachtet der allgemeinen Problematik von Studiengebühren ist zu bemängeln, dass eine nichtuniversitäre Einrichtung selbstständig einen Studienbeitrag einheben soll, der sich an den Studiengebühren der Universitäten orientiert. Zusätzlich zu den Studiengebühren sind bei Hochschullehrgängen Selbstkostenbeiträge zu entrichten. Damit werden StudentInnen, die ein Diplomstudium zur Erlangung des Magisteriums absolvieren, und StudentInnen, die an einer Pädagogischen Hochschule einen Lehrgang zur

Erlangung eines Masters (MEd) absolvieren, unterschiedliche Gebühren bzw. Beiträge auferlegt, wodurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt werden könnte. Ohne geeigneter Unterscheidung zwischen Studierenden in der Ausbildung und LehrerInnen in der Fortbildung ist der gesamte Bereich „Studiengebühren“ nicht schlüssig. So etwa wäre die freiwillige oder auch verpflichtende Fortbildung eines/r Lehrers/ Lehrerin in einem Mastersstudium eine Form der Fortbildung, die unmittelbar der dienstlichen Tätigkeit zugute kommt, mit Studiengebühren behaftet.

Ad § 70:

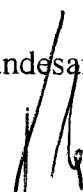
Die Frage von Lehrgangsbeiträgen muss jedenfalls näher determiniert werden.

Ad §§ 81 und 84 Abs. 2:

Gemäß § 13 Abs. 3 obliegt die Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin, die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstattung eines Dreivorschlages an das zuständige Regierungsmitglied dem Hochschulrat. Diese Bestimmung tritt gemäß § 81 Abs. 1 Z 6 erst mit 1. Oktober 2007 in Kraft und kann somit für die gemäß § 84 Abs. 2 mit 1. September 2006 zu bestellenden Gründungsrektoren bzw. Gründungsrektorinnen nicht zur Anwendung gelangen. Die Aufnahme entsprechender In-Kraft-Tretens - Bestimmungen im § 81 und die Aufnahme eines Gründungshochschulrates im § 84 ist insofern unbedingt erforderlich. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass die Gründungsrektoren bzw. Gründungsrektorinnen mit 1. Oktober 2007 für ihre erste Funktionsperiode als Rektoren bzw. Rektorinnen „bestellt gelten“.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peter Krasa
Senatsrat

SR Mag. Robert Hejkrlik